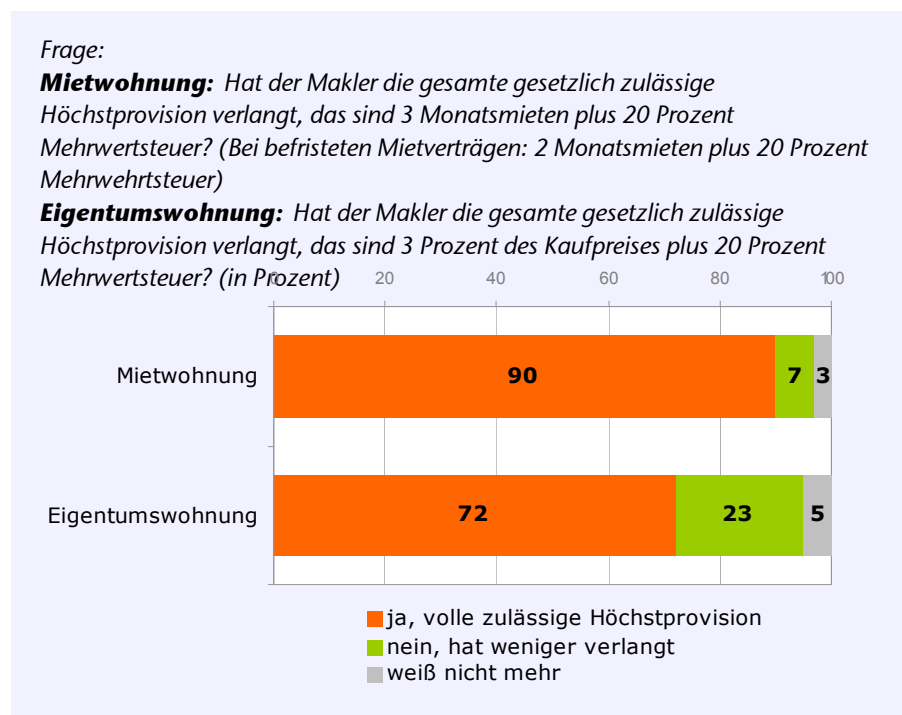


## 2. Provisionszahlungen

Fast alle Mieter mussten für die Maklerdienste die gesetzlich zulässige Höchstprovision bezahlen. Das sind bei unbefristeten Mietverträgen drei Monatsmieten und bei befristeten Mietverträgen zwei Monatsmieten zuzüglich 20 % Ust.

90 Prozent der Mieter bestätigten, dass sie dem Makler die Höchstprovision gezahlt haben. Nur 10 Personen sagten, dass der Makler weniger verlangt hat, wovon es sich in der Mehrzahl der Fälle lediglich um einen geringfügigen Nachlass von 2-3 % gehandelt hat (bei 7 Personen). Nur 2 Prozent der befragten Mieter gaben an, dass ihre Provisionszahlung deutlich unter dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag lag.

Beim Kauf einer Eigentumswohnung bezahlten 72 Prozent der Befragten dem Makler die gesamte gesetzlich zulässige Höchstprovision (das sind 3 % des Kaufpreises zuzüglich 20 % Ust.). Der Mehrzahl der übrigen Käufern wurde 2 % des Kaufpreises an Maklerprovision in Rechnung gestellt.



Die durchschnittliche Höhe der Maklerprovision belief sich bei den Mietwohnungen auf rund 2.400 Euro. Bei den Eigentumswohnungen waren die Provisionszahlungen noch deutlich höher – sie machten im Schnitt ca. 5.400 Euro aus.

*Frage: Wie hoch war diese Provisionszahlung in Euro ca.?*

	<b>Mittelwert</b>
MIETWOHNUNG Gesamt	2.401
EIGENTUMSWOHNUNG Gesamt	5.410

Jene Käufer, die die gesetzlich zulässige Höchstsumme an den Makler bezahlten, gaben dafür im Schnitt rund 6.070 Euro aus. In den Fällen, in welchen die Makler nicht die maximale Provision in Rechnung stellten, betrug diese im Schnitt ca. 3.470 Euro.

Rund acht von zehn Mietern haben bei der Provisionszahlung eine Rechnung über den gesamten Provisionsbetrag erhalten. Bei 6 Prozent war nur ein Teil des Betrages auf der Rechnung; 13 Prozent haben für die Provisionszahlung gar keine Rechnung bekommen.

Beim Kauf einer Eigentumswohnung wurde in neun von zehn Fällen eine Rechnung über den gesamten Provisionsbetrag ausgestellt. In 5 Prozent der Fälle gab es keine Rechnungslegung.

